

Abendblatt 13/8 1914

Aktion zur Behandlung unerledigter Angelegenheiten der Eingerückten.

Der Minister des Innern hat an sämtliche Landeschefs einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt:

Laut einer seitens des k. u. k. Armeoberkommandos anher gelangten Mitteilung erscheint die Einleitung einer Aktion geboten, die sich den Abschluß jener privatrechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten zur Aufgabe stellt, welche diese infolge ihrer Einberufung nicht mehr erledigen konnten. Eure..... werden demnach eingeladen, unverweilt die Bildung eines „Wirtschaftlichen Landeshilfskomitees für Privatangelegenheiten der Eingerückten“ zu veranlassen. Dieses Komitee, welches kurz „Wirtschaftliches Landeshilfsbureau“ zu nennen wäre, hätte aus etwa sieben bis zwölf teils juristisch, teils geschäftlich gebildeten, durchaus vertrauenswürdigen Personen zu bestehen. Gleichzeitig sind entsprechende, aus fünf bis sieben Personen bestehende Lokalkomitees in den einzelnen Gemeinden unter dem Namen „Wirtschaftliches Hilfsbureau der Gemeinde... für Privatangelegenheiten der Eingerückten“ ins Leben zu rufen, als deren Mitglieder nicht landsturmpflichtige, mit den Ortsverhältnissen vertraute, intelligente und vertrauenswürdige Personen, wie hiezu geeignete Geistliche, Advokaten, Notare, Lehrer, größere Grundbesitzer, Geschäftsleute usw., heranzuziehen sein werden. Die Bezirkshauptmänner hätten, wenn es auch im allgemeinen nicht notwendig sein dürfte, wirtschaftliche Bezirkshilfsbureaus für die Privatangelegenheiten der Eingerückten neben den bezüglichen Gemeindebureaus zu errichten, unter allen Umständen überwachend, belehrend und unterstützend einzuzutreten, damit die Organisation der Gemeinde im Interesse der Eingerückten flaglos funktioniere.

Das k. u. k. Armeoberkommando wird unter einem von h. a. ersucht, den im Felde Stehenden die Mitteilung zu machen, daß die „wirtschaftlichen Hilfsbureaus“ bei den politischen Landesstellen und in den Gemeinden errichtet werden. Die Offiziere und Soldaten sowie die sonstigen dem Armeoberkommando unterstehenden Eingerückten werden belehrt werden, ihre Wünsche selbst oder mit Hilfe eines Kameraden schriftlich in möglichst kurzer präziser Weise und, soweit es sich um Behebung von Geldern bei Gericht oder einer Depositionskasse handelt, auch unter entsprechender ausdrücklicher Bevollmächtigung der „wirtschaftlichen Landeshilfsbureau“ zur fraglichen Behebung an ihr unmittelbar vorgeordnetes Kommando zu leiten, welches angewiesen wird, diese Schriftstücke mit seiner Amtsstampiglie zu versehen, die Echtheit der Unterschrift zu bestätigen und dann gesammelt unter der Adresse „Wirtschaftliches Landeshilfsbureau der k. k. Statthalterei (Landesregierung)...“ an die politische Landesstelle jenes Verwaltungsgebietes zu richten, in welchem der betreffende Eingerückte sein ständiges Domizil (nicht die Heimatsberechtigung) besitzt. Die „wirtschaftlichen Landeshilfsbureaus“ hätten das einlaufende Material zu sichten und entweder selbst zur Erledigung zu bringen oder aber, insbesondere in jenen Fällen, welche einen mehr lokalen Charakter besitzen und der Besorgung durch einen Rechtskundigen nicht bedürfen, an das betreffende wirtschaftliche Hilfsbureau des Aufenthaltsortes, eventuell unter Erteilung tunlichst kurzer und präziser Ratschläge weiterzuleiten.

Bemerkt wird, daß es sich empfehlen dürfte, daß sowohl die Landes- wie die in den Gemeinden sich bildenden wirtschaftlichen Hilfsbureaus (Komitees) sich der Mithilfe einer Reihe von freiwillig sich meldenden Persönlichkeiten aus den verschiedensten Berufskreisen versichern, welche nach Maßgabe der gestellten Bitten der im Kriegsdienste Befindlichen die ihnen von dem Bureau (Komitee) übertragene Arbeit unter dessen Kontrolle tatsächlich durchführen.

Der ehesten Berichterstattung über die Aktivierung der in Rede stehenden Errichtung wird h. a. mit dem Beifügen entgegenzusehen, daß die Schaffung einer analogen Institution auch in Ungarn im Zuge ist.

Bemerkt wird, daß das Justizministerium sich bereit erklärt hat, die geplante Maßregel im Bereiche der Justizverwaltung durch geeignete Verfügungen nach Kräften zu unterstützen.